

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/388 vom 9. November 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_388](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_388)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/388 du 9 novembre 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/388 del 9 novembre 2016

## **Regeste**

Art. 42 Abs. 1 IVG, Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV. Hilflosenentschädigung. Lebenspraktische Begleitung. Der Bedarf für eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe bei der Selbsthilfe und im Haushalt ist vorliegend nicht begründet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2016, IV 2014/388).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die richterliche Überprüfung einer Verwaltungsverfügung ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zum Erlass dieser Verfügung (vorliegend: 2. Juli 2014; IV-act. 133) beschränkt; nachträgliche Sachverhalts- und Rechtsänderungen werden nicht berücksichtigt (vgl. BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweis). Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte, allenfalls seit der Verfügung veränderte Sachverhalt einer „kürzlich eingetretenen starken Verschlechterung“ (act. G 1, Ziff. III B 5) hat daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausser Acht zu bleiben.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben hilflose Personen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), oder wer zu Hause lebt und wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 IVG). Nach Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit, wobei diese Grade in Art. 37 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) näher umschrieben werden. Nach der Praxis sind zur Festlegung des Grades der Hilflosigkeit sechs alltägliche Lebensverrichtungen massgebend, nämlich Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme. Hilflos in einer dieser Lebensverrichtungen ist eine versicherte Person bereits dann, wenn sie für eine Teilfunktion regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist (BGE 117 V 146 E. 2; Rz 8011 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH [gültig ab 1. März 2016]). 2.2 Ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung besteht, wenn eine Person ausserhalb eines Heims lebt und infolge einer Beeinträchtigung der Gesundheit ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV), für

Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV). Ziel der lebenspraktischen Begleitung muss es sein zu verhindern, dass eine Person schwer verwahrlost und/oder in ein Heim oder in eine Klinik eingewiesen werden muss (vgl. Rz 8040 KSIH). Zu berücksichtigen ist gemäss Art. 38 Abs. 3 IVV nur der regelmässige Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Zusammenhang mit einer der in Art. 38 Abs. 1 IVV erwähnten Situationen, wobei diese Aufzählung abschliessend ist (vgl. Rz 8049 KSIH). Dazu hat das BSV festgelegt, dass die lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 Abs. 3 Satz 1 IVV regelmässig ist, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (Rz 8053 KSIH). Gemäss dem Bundesgericht korreliert diese Quantifizierung von zwei Stunden pro Woche mit der Wertung des Gesetzgebers, dass der Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht bereits bei jeder Form und Dauer der Inanspruchnahme lebenspraktischer Begleitung gegeben sein soll, sondern vielmehr einen bestimmten minimalen Schweregrad der Hilflosigkeit voraussetzt (vgl. BGE 133 V 462 E. 2). Als Voraussetzung von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV (selbständiges Wohnen) muss die betroffene Person auf Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder auf Unterstützung zur Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten etc.) angewiesen sein (vgl. Rz 8050 KSIH). Bei ausserhäuslichen Verrichtungen liegt ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung vor, wenn diese notwendig ist, damit die betroffene Person in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte (Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Arbeitsstellen oder Medizinalpersonen, Coiffeurbesuch etc.) zu verlassen (vgl. Rz 8051 KSIH mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2008, 9C\_28/2008, E. 3.4). Eine lebenspraktische Begleitung zur Vermeidung einer dauernden Isolation setzt voraus, dass sich die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustands bereits manifestiert haben (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2008, 9C\_543/2007, E. 3.2). Die lebenspraktische Begleitung besteht hier in beratenden Gesprächen und in der Motivation zur Kontaktaufnahme (vgl. Rz 8052 KSIH).

2.3 Gemäss Rechtsprechung ist bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Bemessung der Hilflosigkeit eine enge, sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen Arzt und Verwaltung erforderlich. Ersterer hat anzugeben, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist. Der Versicherungsträger kann an Ort und Stelle weitere Abklärungen vornehmen. Bei Unklarheiten über physische oder psychische bzw. geistige Störungen oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der Hilfsbedürftigkeit sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen (vgl. EVG-Urteil vom 2. März 2005, I 563/2004 E.3).

### **E. 3**

3.1 Vorliegend ist streitig und zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist, so dass sie Anspruch auf Hilflosenentschädigung erhält. Unbestritten ist, dass sie bezüglich der alltäglichen Lebensverrichtungen nicht dauernd auf

die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen ist (vgl. act. G 1 Ziff. 5).

3.2 Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, ihr drohe Gefahr, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Eine solche kann denn auch weder dem Abklärungsbericht noch den übrigen Akten entnommen werden. Trotz der Folgen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist die Beschwerdeführerin ohne Weiteres in der Lage, soziale Kontakte zu pflegen, wie beispielsweise zu telefonieren, Besuche zu machen oder kulturelle Anlässe zu besuchen (vgl. IV-act. 112-4). Somit ist der Tatbestand von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Tatbestand von Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV, denn die Beschwerdeführerin ist ohne Begleitung in der Lage, mit Behörden, Ärzten, Banken usw. zu verkehren (vgl. IV-act. 112-6). Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin auf eine lebenspraktische Begleitung gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV angewiesen ist, ob sie also ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann.

3.3 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 133 V 450 E. 10.2; Urteil vom 1. April 2010, 9C\_410/2009, E. 5.4) ist nicht zwischen indirekter und direkter Dritthilfe zu unterscheiden, weil es nicht von Belang ist, ob die Drittperson eine bestimmte Arbeit bei der Haushaltsbesorgung nur überwacht oder gleich selbst ausführt. Zur direkten Dritthilfe zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV gehören deshalb auch Haushaltsarbeiten wie das Kochen, die Wäschebesorgung oder das Aufräumen (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2012, IV 2011/260 E. 6.3). Auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen - und damit hilflos - ist gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV also jede Person, die als Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Ausführung der im eigenen Haushalt anfallenden Arbeiten so stark eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr selbständig wohnen könnte, wenn nicht eine Drittperson diese Haushaltsarbeiten für sie ausführen würde. Die Einschränkungen bei den einzelnen Verrichtungen, aus denen sich die Besorgung des eigenen Haushalts zusammensetzt, müssen insgesamt ein solches Ausmass erreichen, dass ein selbständiges Wohnen nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV leichtgradig hilflos sind also auch all jene Versicherten, die auf Grund einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Besorgung ihres Haushaltes so stark eingeschränkt sind, dass sie ohne Dritthilfe bei der Haushaltsbesorgung nicht mehr selbständig wohnen könnten.

3.4 Dem Abklärungsbericht ist zu entnehmen, dass die Versicherte seit Oktober 2013 in einer barrierefreien und neuerbauten Wohnung lebt. Diese weist kaum Hürden in Form von Schwellen oder engen Räumlichkeiten (Bad) auf. Zudem ist sie von der Tiefgarage aus direkt mit dem Lift erreichbar. Hinsichtlich ihrer Hilflosigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen gab die Beschwerdeführerin bei der Befragung durch die Abklärungsperson an, sie leide unter Sensibilitätsstörungen auch in den Armen und Fingern. Daher setze sie beim Essen ein speziell geeignetes Besteck ein. Zudem kaufe sie auch Dosengetränke, weil ihr diese besser in der Hand liegen würden als Gläser und Flaschen (IV-act. 112-3). Dank dem Einsatz eines Gehstockes könne sie sich frei bewegen. Es sei ihr möglich die Wohnung über den Lift selbständig zu verlassen. Das Führen eines Fahrzeugs sei ihr ebenfalls möglich. Sie entscheide jedoch, zu welchen Zeiten sie das Auto einsetze und wann sie es nicht nutzen wolle. Bezüglich der Haushaltsführung schilderte die Beschwerdeführerin, sie müsse Morgenstunden dazu nutzen, Teile der Wohnung zu saugen. Allenfalls müsse ein weiteres Zimmer an einem anderen Tag gesaugt werden, da die Kraft in Armen und Beinen nicht für die ganze Wohnung ausreiche. Sie spare daher auf einen Saugroboter, der sich anbieten würde, weil eine schwellenlose Bauweise gegeben sei. Die neue Wohnung biete eine Waschmaschine in der Wohnung. So könne sie sich die nötigen

Erledigungen gut einteilen und vermöge die Wäsche selbständig zu reinigen. Diverse Kleidungsstücke müssten nicht gebügelt werden. Andere bügle sie dann, wenn diese gerade gebraucht würden. Beim Kochen versuche sie sich bestmöglich zu organisieren. So koche sie einerseits eher einfache Gerichte. Andererseits verarbeite sie - allenfalls wenn ihre Mutter zu Besuch sei - "in einem Geköche" gleich sehr grosse Mengen, die sie portionieren und einfrieren könne. Zuletzt habe sie als Ausnahme auch mal den Pizzaservice in Anspruch genommen. Infolge knapper Finanzen gehe sie selten in Speiserestaurants. Den Einkauf erledige die Beschwerdeführerin nicht täglich in kleineren Mengen, sondern sie nutze das Auto und einen Rollwagen zum Grosseinkauf. Wenn sie dafür eine Begleitung finde, nehme sie diese gerne an. Doch sei ihr solch ein Einkauf auch selbständig möglich. Zwar nicht an jedem Tag und nicht zu jeder Stunde, sie müsse dafür den passenden Zeitpunkt finden. Abschliessend führte der Abklärungsverantwortliche aus, die Beschwerdeführerin versuche aktuell den Haushalt selber zu bewältigen. Regelmässige und geordnete Dritthilfen würden nicht bestehen. Noch sei es ihr dank guter Planung und Organisation möglich, selber einen Haushalt aufrecht zu erhalten. Sie setze nötige Hilfsmittel ein, damit sie im Haushalt bestmöglich zu Recht komme. Allerdings sei der Kontakt zu Hilfsorganisationen bezüglich einer Haushaltshilfe bereits gesucht worden. Das Reinigen der Fenster gelinge ihr trotz bester Planung nicht. Ihre Gleichgewichtsstörung erlaube es nicht, auf eine Leiter zu stehen. Hierfür müsse sie aktuell im Einzelfall Lösungen finden (IV-act. 112-4ff.). Wie dem letzten Arztbericht der Klinik für Neurologie des KSSG vom 5. November 2013 über die halbjährliche Verlaufskontrolle vom 30. Oktober 2013 zu entnehmen ist, hatte eine Symptomexazerbation bei starker psychosozialer Belastung stattgefunden. Auf Grund einer seit dem 26. Oktober 2013 (wohl im Rahmen der Kündigung durch die Arbeitgeberin) bestehenden psychosozialen Belastungssituation sei das Gefühl in den Händen für kurze Zeit "komplett verschwunden". Diese Symptomatik sei aber inzwischen wieder regredient, das Gefühl in den Händen sei aber "nicht wie vorher". Das Gehen sei unverändert eingeschränkt, sie könne gute 500m mit einseitiger Gehhilfe zurücklegen. Nach einer Magen-Bypass Operation im Juni 2013 habe sie zudem 28kg abgenommen, was sich sogar eher positiv auf die Gehstrecke ausgewirkt habe. Die behandelnden Ärzte dokumentierten, dass das MRI Neurocranium und Wirbelsäule (Clivus - LWK3) mit KM i.v. vom 17. April 2013 im Vergleich zu den MR-Voruntersuchungen vom 13. April 2012 stationäre Befunde zeigten. Auch würden die geschilderten Symptome einer vorübergehenden Verstärkung der Sensibilitätsstörungen der Hände kein kernspintomographisches Korrelat zeigen, weshalb sie eindeutig mit der aktuell erheblichen psychosozialen Belastungssituation zu vereinbaren seien. Gestützt darauf gingen die Ärzte nicht von Schubereignissen aus, sondern vielmehr von Fluktuationen vorbestehender Symptome (IV-act. 109-3f.). Vorwiegend mit Bezug auf diesen Arztbericht, aber auch auf die weiteren ärztlichen Berichte, prüfte RAD-Ärztin Dr. D. \_\_\_ den häuslichen Abklärungsbericht (vgl. Stellungnahme vom 20. März 2014; IV-act. 120-2). Sie befand, dass der Abklärungsbericht detailliert und anschaulich die von der Beschwerdeführerin angegebenen Beschwerden, ihre funktionellen Möglichkeiten und Einschränkungen im häuslichen Alltag und bei der Haushaltsführung beschreibe. Wenn die Abklärungsperson zum Ergebnis komme, dass die Beschwerdeführerin trotz der beschriebenen Einschränkungen bei den alltagspraktischen Verrichtungen und bei der Haushaltsbewältigung mit teilweise erhöhtem Zeitbedarf, unter Anwendung von Kompensationsstrategien und Hilfsmitteln nicht auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen sei, stehe diese Einschätzung im Einklang mit den klinisch-neurologischen

Befunden. Während sich im Dezember 2011 bei der neurologischen Untersuchung noch keine relevanten Funktionsstörungen gezeigt hätten, würden im neurologischen Arztbericht vom November 2013 eine leichte Kraftminderung der Finger sowie leichte Koordinations- und Gangstörungen beschrieben. Diese Befunde könnten feinmotorische Einschränkungen der Hände, eine verminderte Geschicklichkeit und leichte Gangstörungen erklären. Sie vermöchten jedoch aus medizinischer Sicht nicht den Bedarf für eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe bei der Selbsthilfe und im Haushalt zu begründen.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss dem Abklärungsbericht steht somit im Vordergrund, dass vorwiegend das Fensterputzen von der Beschwerdeführerin nicht mehr selber ausgeführt werden kann. Die übrigen, weniger schweren Arbeiten im Haushalt, die v.a. auch ohne das Besteigen einer Leiter möglich sind, führt die Beschwerdeführerin selbständig, wenn auch in Abhängigkeit von ihrer tagesabhängigen körperlichen Verfassung in Etappen und meist mit grösserem zeitlichem Aufwand aus. Ebenfalls berücksichtigt wurde bei den Angaben, dass die Mutter auf Grund der Distanz nur ab und zu vorbeikommen kann und die frühere Unterstützung durch die Cousine und die ehemalige Vermieterin der alten Wohnung weggefallen sind (vgl. IV-act. 112-4). Obgleich der Abklärungsbericht keinen Hinweis enthält, dass die Mutter die Beschwerdeführerin auf Grund eigener gesundheitlicher Beschwerden mittlerweile nicht mehr so oft wie früher unterstützen kann, gab die Beschwerdeführerin auch nicht an, dass sie seit dem Umzug regelmässig durch die Mutter unterstützt worden wäre.

4.2 Entgegen den von der Beschwerdeführerin bestätigten Angaben im Abklärungsbericht, bestreitet der Rechtsvertreter in der Beschwerde beinahe sämtliche Möglichkeiten der Eigenleistung. So sei es der Beschwerdeführerin nicht möglich, schwere Gegenstände zu bewegen, wie z.B. Getränke in die Wohnung zu transportieren. Sie könne die Haushaltsführung auch auf Grund immer wieder eintretender Erschöpfung schlicht nicht selber bewältigen. Das Wischen und Staubsaugen stelle deshalb eine nicht zu bewältigende Aufgabe dar. Dies zumal sie auf Grund des Gehstocks einhändig hantieren müsse und die Taubheitsgefühle in Händen und Beinen die Reinigung des Badezimmers vor grosse Probleme stelle. Schliesslich bereite ihr auch das Kochen zunehmend Mühe, müsse sie doch längere Zeit stehen und ab und zu Gewichte heben und für sie unhandliche Gegenstände halten. So würden ihr Messer regelmässig aus der Hand fallen. Auch könne sie die Wäsche nicht selber waschen, da sie z.B. den Wäschekorb nicht tragen und die Wäsche nicht bügeln könne und Einkäufe könne sie nicht selber in die Wohnung transportieren. Die Beschwerdeführerin sei früher häufig durch ihre Mutter bei der Führung des Haushalts unterstützt worden. Zudem habe ihr diese vorgekocht, so dass sie die Speisen nur noch habe aufwärmen müssen. Da sich der Gesundheitszustand der Mutter jedoch verschlechtert habe, sei es ihr nicht mehr möglich, ihre Tochter regelmässig in der Schweiz zu besuchen und ihr bei den Hausarbeiten zu helfen. Auch die Hilfeleistungen der Cousine sowie der ehemaligen Vermieterin der alten Wohnung würden seit dem Umzug nach G.\_\_\_\_ wegfallen. Zwar ist offensichtlich nicht von der Hand zu weisen, dass die Beschwerdeführerin für sämtliche Arbeiten bedeutend länger hat als noch als Gesunde und sie sich die Arbeiten heute sehr gut einteilen und planen muss. Dennoch ist nicht ersichtlich, weshalb sämtliche Angaben im Abklärungsbericht - der immerhin von der Beschwerdeführerin am 28. Januar 2014 unterschriftlich bestätigt wurde (IV-act. 112-6) - für den bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung relevanten Zeitraum nicht stimmen sollten. Diesbezüglich lässt auch das Schreiben von Dr. C.\_\_\_\_ vom 3. Juni 2014 keine nach Januar 2014 (Abklärungszeitpunkt) eingetretene Verschlechterung erkennen. Dr. C.\_\_\_\_

wies in diesem kurzen Arztzeugnis darauf hin, dass sich trotz Frühtherapie und unauffälliger Nachkontrolle auf der Neurologie der "subjektive Bewegungsumfang" verschlechtert habe und die Beschwerdeführerin "wiederum" auf eine Gehhilfe (Gehstock) angewiesen sei (IV-act. 132-6). Damit würde nicht auf eine objektiv begründete Verschlechterung hingewiesen. Ausserdem gab die Beschwerdeführerin bereits im Januar 2014 an, dass sie sich dank dem Einsatz eines Gehstocks frei bewegen könne (IV-act. 112-4). Auch der Vermerk "die Gehbehinderung ist sich verschlechternd" im Formular betreffend die Eignungsabklärung körperbehinderter Motorfahrzeugführer vom 21. Februar 2013 (IV-act. 116-1) kann entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters schon datumsmässig nicht als Beweis für eine nach der Abklärung vor Ort eingetretene gesundheitliche Verschlimmerung verstanden werden. Nachdem der Rechtsvertreter lediglich Behauptungen aufstellt, ohne eine vor dem Verfügungserlass eingetretene Verschlechterung ärztlich oder anderweitig zu belegen, fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv veränderte Situation.

4.3 Wie die Beschwerdegegnerin zudem zu Recht ausgeführt hat, bestehen im Rahmen der Schadenminderungspflicht weitere Möglichkeiten, wie beispielsweise der Einsatz eines Rollators, eines Einkaufstrolleys (von der Beschwerdegegnerin als "Einkaufswagen" betitelt) oder ähnlicher Hilfsmittel, um gewisse Arbeiten im Haushalt oder auch den Einkauf zu vereinfachen. Unbestritten bleibt jedoch, dass besondere Arbeiten, wie das Reinigen der Fenster von der Beschwerdeführerin nicht mehr selbständig zu verrichten sind. Da diese Arbeiten jedoch offensichtlich nicht in einem Ausmass anfallen, dass sie als erhebliche und regelmässige Arbeiten im Sinne des Kreisschreibens und damit im Rahmen von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche zu qualifizieren wären (vgl. Erwägung 2.2), ist nicht von einer leichtgradigen Hilflosigkeit auszugehen.

4.4 Zusammenfassend ist auf den Abklärungsbericht vom 22. Januar 2014, der durch die RAD-Ärztin überprüft und beurteilt wurde, abzustellen. Der Berichtstext erscheint plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der Hilfsbedürftigkeit zu sein. Dass die Beschwerdegegnerin den Hausarzt nicht dazu aufforderte, sich zur Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu äussern, sondern sie ihn lediglich spezifisch zur Beantwortung der Frage nach vorhandenen Beeinträchtigungen bei der Organisation der Haushaltsführung aufforderte (vgl. Bericht vom 22. Dezember 2012, IV-act. 48), ist mit den geltend gemachten Anspruchsvoraussetzungen an eine lebenspraktische Begleitung durchaus vereinbar. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass die RAD-Ärztin den Abklärungsbericht prüfte und gestützt darauf sowie die übrigen ärztlichen Berichte keine Notwendigkeit von Rückfragen an den Hausarzt sah. Damit ist überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass im bis zur angefochtenen Verfügung vom 2. Juli 2014 massgebenden Zeitraum auch keine leichtgradige Hilflosigkeit gegeben ist (Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin erneut einen Antrag auf Hilflosenentschädigung stellen kann, sofern sich an der Situation etwas geändert haben sollte.

## **E. 5**

5.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist

die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. 5.3 Der Staat bezahlt zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 5.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.